

**GZ: SCK-WA-11-053**

**Wettbewerbsaufsichtsbehördliches Verfahren betreffend Entschädigungsbedingungen gemäß § 78b Abs. 2 Z 1 und 2 EisbG**

## **BESCHEID**

Die Schienen-Control Kommission hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Peter Baumann als Vorsitzenden sowie Ass. Prof. Dkfm. Mag. Dr. Brigitta Riebesmeier und Univ. Prof. DI Dr. Klaus Rießberger als weitere Mitglieder aus Anlass des von Amts wegen gem. § 78b Abs. 2 Z 1 und 2 EisbG eingeleiteten wettbewerbsaufsichtsbehördlichen Verfahrens zu Recht erkannt:

## **SPRUCH**

Die Schienen-Control Kommission ordnet Folgendes an:

Der der Schienen-Control GmbH bekannt gegebene Pünktlichkeitsgrad wird für die Periode vom 11.12.2011 bis zum 30.09.2012 zur Kenntnis genommen.

### Rechtsgrundlagen:

§§ 22a (1) und (2), 78b (2) Z 1 und 2 Eisenbahngesetz (EisbG) BGBl. Nr. 60/1957 idgF, Bundesgesetz zur Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr BGBl. I 25/2010.

## BEGRÜNDUNG

Die \*\*\* (im Folgenden „\*\*\*) hat die Entschädigungsbedingungen am 25.10.2011 bzw. in adaptierter Form am 06.12.2011 und letztmalig am 24.01.2012 im Sinne des § 22a (2) EisbG der Schienen-Control GmbH vorgelegt.

Diese wurden gem. § 77 (2) EisbG der Schienen-Control Kommission zur Kenntnis gebracht.

Die Schienen-Control Kommission hat darüber beraten und beschlossen, die Schienen-Control GmbH zu ersuchen, die Kritikpunkte daran auszuführen. In mehreren Gesprächen zwischen der Schienen-Control GmbH und der \*\*\* beginnend mit 01.12.2011 wurde darüber beraten.

Im Hinblick auf die Ergebnisse der Prüfung der Entschädigungsbedingungen durch die Schienen-Control GmbH wurde ein aufsichtsbehördliches Verfahren (GZ. SCK-WA-11-053) eingeleitet.

### **Die Schienen-Control Kommission hat erwogen:**

#### **1) Zum Sachverhalt:**

Die Schienen-Control Kommission legt gemäß § 60 AVG folgenden unbestrittenen Sachverhalt ihrer rechtlichen Beurteilung zu Grunde:

Die \*\*\* wendet insbesondere für Zugverspätungen die Entschädigungsbedingungen der \*\*\* (gültig ab 11.12.2011 – letzte Änderung am 15.02.2012) an, welche auf der Website [www.\\*\\*\\*.at](http://www.***.at) veröffentlicht sind und ua. die folgenden entscheidungsrelevanten Bestimmungen enthalten:

#### **„1. Allgemeines**

*Die \*\*\* (folgend kurz „\*\*\*) verpflichtet sich, bei ihren Zügen ein besonders hohes Maß an Pünktlichkeit zu erreichen. Demnach sind Züge dann verspätet, wenn Sie mehr als 5 Minuten Verspätung gegenüber dem aktuell gültigen Fahrplan aufweisen. Fällt ein Zug aus, wird die Zeit bis zum nächsten planmäßigen Zug als Verspätung gerechnet. Die \*\*\* strebt einen durchschnittlichen Pünktlichkeitsgrad von 90 % an.  
[...]*

#### **3. Zeitkarten**

##### **a. Jahresnetzkarten**

*Fahrgäste, die über eine namentlich auf ihre Person ausgestellte Jahresnetzkarte der \*\*\* verfügen, haben einen Anspruch auf Fahrpreisentschädigung bei wiederholten Zugverspätungen nach Maßgabe folgender Modalitäten:*

*Der durchschnittliche Pünktlichkeitsgrad beträgt im gesamten Jahr 90%. Wird dieser durchschnittliche Wert im Gültigkeitszeitraum der Jahresnetzkarte unterschritten, hat der Fahrgast Anspruch auf eine Entschädigung. Für diese Entschädigung wird jedes einzelne Monat im Gültigkeitszeitraum betrachtet. Fallen Monate unter die*

*Pünktlichkeitsgrenze, gebührt für diese eine Entschädigung in Höhe von 10% des Wertes für einen Monat der Jahresnetzkarte.*

*Wird der Pünktlichkeitsgrad im Jahr, in dem die Jahresnetzkarte gültig ist, nicht unterschritten, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.*

*Die Gutschrift wird automatisch nach Ablauf der Gültigkeit in einem Zeitraum von 2 Wochen auf die Jahresnetzkarte gebucht. Diese fungiert dann als Gutschein und kann für Leistungen der \*\*\* eingelöst werden. Auf Wunsch des Fahrgastes erfolgt die Entschädigung auch in Form eines Geldbetrages.*

**b. Monatskarten**

*Fahrgäste, die über eine Monatskarte der \*\*\* verfügen, haben Anspruch auf Entschädigung, wenn der Pünktlichkeitsgrad von 90% im Gültigkeitszeitraum der Monatskarte unterschritten wird. Die Entschädigung beträgt 10% des Wertes der Monatskarte.*

*Die Gutschrift wird automatisch nach Ablauf der Gültigkeit in einem Zeitraum von 2 Wochen auf die Monatskarte gebucht. Diese fungiert dann als Gutschein und kann für Leistungen der \*\*\* eingelöst werden. Auf Wunsch des Fahrgastes erfolgt die Entschädigung auch in Form eines Geldbetrages.*

**c. Wochenkarten**

*Fahrgäste, die über eine Wochenkarte der \*\*\* verfügen, haben Anspruch auf Entschädigung, wenn der Pünktlichkeitsgrad von 90% im Gültigkeitszeitraum der Wochenkarte unterschritten wird. Die Entschädigung beträgt 10% des Wertes der Wochenkarte.*

*Die Gutschrift wird automatisch nach Ablauf der Gültigkeit in einem Zeitraum von 2 Wochen auf die Wochenkarte gebucht. Diese fungiert dann als Gutschein und kann für Leistungen der \*\*\* eingelöst werden. Auf Wunsch des Fahrgastes erfolgt die Entschädigung auch in Form eines Geldbetrages. [...]“*

Mit **Email vom 25.10.2011** wurden gemäß § 22a (2) EiszG von der \*\*\* die Entschädigungsbedingungen der Schienen-Control GmbH vorgelegt. In Entsprechung dieser Verpflichtung übermittelte die \*\*\* Entschädigungsbedingungen der \*\*\* (gültig ab 01.12.2011), in deren Ziffern I. Allgemeines und IV. Zeitkarten die oben genannten Rechtsvorschriften umgesetzt wurden.

Die Schienen-Control GmbH überprüfte die vorgelegten Entschädigungsbedingungen und führte mit der \*\*\* mehrere Gespräche über die von ihr festgestellten Kritikpunkte. In den neuen vorgelegten Entschädigungsbedingungen der \*\*\* (gültig ab 11.12.2011 – letzte Änderung am 15.02.2012) erfolgten die von der Schienen-Control GmbH gewünschten Klarstellungen, auch in den für diesen Bescheid entscheidungsrelevanten Ziffern 1. Allgemeines und 3. Zeitkarten, seitens der \*\*\*.

Die \*\*\* hat den in den Entschädigungsbedingungen bekannt gegebenen Pünktlichkeitsgrad mit 90% festgelegt, wobei Züge dann als verspätet gewertet werden, wenn sie mehr als 5 Minuten Verspätung gegenüber dem aktuell gültigen Fahrplan aufweisen.

## 2) Zur rechtlichen Beurteilung:

In den von Amts wegen gem. § 78b Abs. 2 Z 1 und 2 EibG eingeleiteten wettbewerbsaufsichtsbehördlichen Verfahren betreffend Entschädigungsbedingungen gegen zahlreiche Eisenbahnunternehmen im Personenverkehr wurde mit **Bescheiden der Schienen-Control Kommission vom 06.12.2010 bzw. vom 10.01.2011** Folgendes angeordnet:

*„Der der SCG bekannt gegebene Pünktlichkeitsgrad wird für die Periode bis 30.04.2011 zur Kenntnis genommen.*

*Für die ab Mai 2011 neu geltenden Pünktlichkeitsgrade gemäß § 2 des Bundesgesetzes zur Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 sind bis 11.03.2011 gemäß folgender einheitlicher Parameter die entsprechenden neuen Werte vorzulegen und zwar:*

- *Die Pünktlichkeitsgrade sind für einzelne Strecken bzw. Streckenabschnitte vorzugeben*
- *Die Pünktlichkeitsgrade sind unter Bedachtnahme auf die Strecken- und Verkehrsverhältnisse für den Regelbetrieb zu ermitteln*
- *Die vorgegebenen Pünktlichkeitsgrade haben sich auch an den in den Verkehrsdienstverträgen festgelegten Pünktlichkeitsgraden zu orientieren. Abweichungen sind zu begründen.*

*Das Erreichen des gemäß § 2 des Bundesgesetzes zur Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 festgesetzten Pünktlichkeitsgrades ist anhand folgender Parameter zu beurteilen:*

- *Die Pünktlichkeitsgrade sind monatlich zu ermitteln*
- *Züge gelten bis zu einer Verspätung von maximal 3 Minuten als pünktlich*
- *Für ausgefallene Züge wird die Zeit bis zum nächstfolgenden planmäßigen Zug als Verspätung gemessen*
- *Das Abwarten eines Anschlusses (Sichtanschluss) zählt nicht als Verspätung*

*Als Begründung für die ab Mai 2011 neu geltenden Pünktlichkeitsgrade sind Pünktlichkeitsstatistiken für den Regelbetrieb für die einzelnen Strecken bzw. Streckenabschnitte jeweils für den Zeitraum Jänner 2010 bis Dezember 2010 vorzulegen, welche nach obigen Parametern zu erstellen sind.“*

Mit **Bescheiden der Schienen-Control Kommission vom 30.03.2011** wurde Folgendes angeordnet:

*„Der der Schienen-Control GmbH bekannt gegebene Pünktlichkeitsgrad wird nunmehr für die Periode vom 01.05.2011 bis zum Fahrplanwechsel 2011/12 zur Kenntnis genommen.“*

In rechtlicher Hinsicht führte die Schienen-Control Kommission damals aus, dass sie grundsätzlich verpflichtet ist, die Bestimmung des § 2 (1) Zif 3 des Bundesgesetzes

zur VO (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste verfassungs- und gesetzeskonform zu vollziehen.

Die Schienen-Control Kommission sah sich verpflichtet, im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes gem. Art 7 B-VG für alle Eisenbahnunternehmen im Personenverkehr nach Möglichkeit den bekanntgegebenen Pünktlichkeitsgrad nach einheitlichen Parametern zu beurteilen. Um eine einheitliche Beurteilung des Pünktlichkeitsgrades vornehmen zu können, hat die Schienen-Control Kommission über Empfehlung der Schienen-Control GmbH beschlossen, die Pünktlichkeitsgrade vorerst zur Kenntnis zu nehmen, dass aber bei der Vorlage der neu geltenden Pünktlichkeitsgrade ab Mai 2011 die von der Schienen-Control Kommission genannten Parameter zu beachten sind. Dabei geht die Schienen-Control Kommission im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes davon aus, dass Züge bis zu einer Verspätung von max. 3 Minuten beim Endbahnhof als pünktlich zu gelten haben. Im Sinne der Gleichbehandlung war die Schienen-Control Kommission der Meinung, dass eine unterschiedliche Behandlung der Eisenbahnunternehmen im Personenverkehr was die Geltung der Verspätung betrifft, gleichheitswidrig ist.

In der Sitzung der Schienen-Control Kommission am 30.03.2011 hat die Geschäftsführerin der Schienen-Control GmbH der Schienen-Control Kommission Folgendes berichtet:

„Die Schienen-Control GmbH wurde vom BMVIT informiert, dass ein Gesetzesentwurf zur Novellierung des Bundesgesetzes zur VO (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr ausgearbeitet wird. Der Entwurf soll als Regierungsvorlage eingebracht werden. Das Inkrafttreten des Gesetzesentwurfs ist mit Fahrplanwechsel 2011/12 angedacht. Darin sollten Regelungen enthalten sein, wie der Pünktlichkeitsgrad festzusetzen und nach welchen Kriterien dieser von den Eisenbahnunternehmen im Personenverkehr zu ermitteln sein wird.“

Einige Eisenbahnunternehmen im Personenverkehr haben ihren Pünktlichkeitsgrad nach den im Bescheid vom 06.12.2010 angeordneten Kriterien, insbesondere dass Züge bis zu einer Verspätung von maximal 3 Minuten als pünktlich gelten, bekanntgegeben. Andere Eisenbahnunternehmen im Personenverkehr wiederum haben den Pünktlichkeitsgrad mit der Vorgabe, dass Züge bis zu einer Verspätung von max. 5 Minuten als pünktlich gelten, bekanntgegeben und umfangreiches Vorbringen dazu erstattet, weshalb die Anordnung, dass Züge lediglich bis zu einer Verspätung von max. 3 Minuten als pünktlich gelten, sie aus ihrer Sicht gröblich benachteiligt. Auch die \*\*\* wertet Züge erst bei mehr als 5 Minuten Verspätung als verspätet.

Gem. Art. 18 B-VG hat die gesamte staatliche Verwaltung aufgrund der Gesetze zu erfolgen. Dazu gehört auch eine einheitliche Vollziehung der Gesetze. Eine solche erscheint im Hinblick auf den neuen Sachverhalt betreffend der geplanten Novellierung nur dann gewährleistet, wenn alle Eisenbahnunternehmen im

Personenverkehr verpflichtet werden, den Pünktlichkeitsgrad nach den selben Parametern vor- und bekannt zu geben haben.

Im Hinblick auf die geplante Novellierung hat die Schienen-Control Kommission erwogen, die Frist zur Vor- und Bekanntgabe neuer Pünktlichkeitsgrade bis zum Fahrplanwechsel 2011/12 zu verlängern und nach Inkrafttreten der geplanten Novellierung neuerlich zu entscheiden.

Die geplante Novellierung hat sich jedoch aufgrund umfassender Gespräche und Gesprächsrunden unter Einbindung der Sozialpartner verzögert. Laut BMVIT ist mit der Versendung eines Begutachtungsentwurfs eines Eisenbahn- Beförderungs- und Fahrgastretegesetzes (EisbBFG) und einer Novellierung des Eisenbahngesetzes (EisbG) nun im Frühjahr 2012 zu rechnen.

Laut BMVIT wird aufgrund praktischer Erfahrungen die Bestimmung über die Festsetzung des Pünktlichkeitsgrades vollkommen neu geregelt, da die diesbezüglichen Bestimmungen im Bundesgesetz zur VO (EG) Nr. 1371/2007 in der Praxis nur schwer administrierbar sind.

Bisher musste der Pünktlichkeitsgrad vom Eisenbahnverkehrsunternehmen für einzelne Strecken bzw. Streckenabschnitte des Vorort- und Regionalverkehrs, auf denen es Beförderungen im fahrplanmäßigen Personenverkehr anbietet, jeweils unter Bedachtnahme auf die Strecken- und Verkehrsverhältnisse für den Regelbetrieb vorgeben. Zusätzlich steht dem Fahrgast ein dementsprechender Anspruch nicht zu, als die Nichterreicherung des Pünktlichkeitsgrades auf Zugverspätungen und Zugausfälle auf folgende Ursachen zurückzuführen ist,

1. außerhalb des Betriebes liegende Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach der Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
2. ein Verschulden des Fahrgastes;
3. ein Verhalten einer dritten Person, welches das Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach der Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Im geplanten Eisenbahn- Beförderungs- und Fahrgastretegesetz (EisbBFG) ist laut BMVIT eine Konkretisierung vorgesehen, indem ein Mindestmaß für die Festsetzung des Pünktlichkeitsgrades gesetzlich festgelegt werden soll, welcher diesbezüglich auf die Verträge über die Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen abstellt.

Eine weitere Verlängerung der bisherigen Anordnungen auch für die \*\*\* bis zum 30.09.2012 entspricht auch weiterhin den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Vollziehung. Es ist völlig unzumutbar, umfangreiche Erhebungen darüber anzustellen, ob eine Verspätung von 3 oder 5 Minuten als Verspätung zu gelten hat oder die vorgegebenen Pünktlichkeitsgrade im Hinblick auf die unbestimmten und teils strittigen Regelungen im § 2 leg. cit auf ihre Gesetzmäßigkeit zu überprüfen, wenn dann der Gesetzgeber in der geplanten Novelle andere Kriterien zur Ermittlung des Pünktlichkeitsgrades normiert. Durch

diese Anordnung werden auch zu erwartende VwGH-Beschwerden von vornherein vermieden, zumal die Schienen-Control Kommission ohne diesen neuen Sachverhalt auf die Einhaltung der Anordnungen in den Bescheiden vom 06.12.2010 bzw. vom 10.01.2011 bestehen müsste.

Den Eisenbahnunternehmen im Personenverkehr wird jedoch empfohlen, ihren Pünktlichkeitsgrad zumindest dem voraussichtlichen Zielwert von 95% für den Vorort- und Regionalverkehr gemäß dem von der SCHIG mit der \*\*\* abgeschlossenen Vertrag anzupassen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis: Die Bescheide der Schienen-Control Kommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) ist gem. § 84 EibG zulässig. Die Beschwerde an den VwGH ist binnen sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides zu erheben. Sie bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes und ist mit Euro 220,- zu vergebühren.

Ferner kann binnen sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhoben werden. Sie bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes und ist mit Euro 220,- zu vergebühren.

Wien, am 02.02.2012

Der Vorsitzende:

Dr. Peter Baumann eh

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
Mag. Norman Schadler

Dieser Bescheid ergeht mit RSb an:

\*\*\*